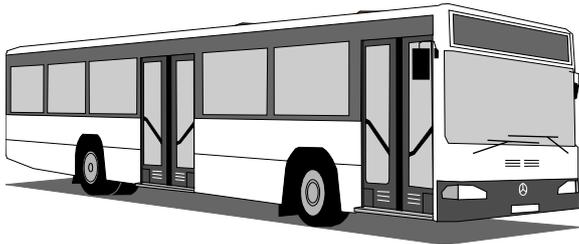


# Ergänzendes Dokument zur Vorabbekanntmachung

**Zusätzliche Angaben** im Rahmen der Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2a Personenbeförderungsgesetz **zur beabsichtigten Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages** bezüglich der Buslinienverkehre im

- **Linienbündel 3 (FO-03)**
- **Linienbündel 4 (FO-04)**
- **Linienbündel 5 (FO-05)**



## **Aufgabenträger**

Landkreis Forchheim  
Am Streckerplatz 3  
91301 Forchheim

Dieses Dokument beschreibt die mit den beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Tarif, Barrierefreiheit und sonstige Standards im Sinne von § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG.

# **1. Anforderungen hinsichtlich des Fahrplans und seiner Weiterentwicklung**

## **1.1 Fahrplan**

Es ist beabsichtigt, die umfassten Verkehrsleistungen in drei Linienbündeln zu vergeben (Linienbündel 3, 4 und 5). Die im jeweiligen Linienbündel zusammengefassten Verkehrsleistungen werden als Gesamtleistung i.S.d. § 8a Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG betrachtet.

Zur Vergabe kommt ein Fahrplanangebot, das mindestens dem Status quo entspricht. Das Fahrplanangebot des Status quo gilt somit als Mindestfahrplanangebot, von dem nicht nach unten abgewichen werden darf.

Die in den Fahrplänen enthaltenen Bedarfsleistungen (Rufbus- und AST-Fahrten) gehören mit zum Mindestangebot. Auch diese Leistungen sind im gegenwärtigen Umfang und mindestens zu den in den Fahrplanunterlagen dargestellten, derzeit üblichen Konditionen hinsichtlich Tarif und Zuschlägen, Anmeldezeiten und zeitlicher Erreichbarkeit der Fahrtwunsch-Annahmestelle(n) ohne Einschränkung zu erbringen.

Bis zur Betriebsaufnahme sind noch Änderungen an den Fahrplänen möglich, insbesondere aufgrund geänderter Zuganschlüsse, geänderter Schulzeiten und veränderten Schülerzahlen, sowie Anpassungen an Fahrzeiten aufgrund von Verkehrsaufkommen, Baustellen etc. Das Leistungsvolumen wird dadurch jedoch nicht unter das gegenwärtige Niveau absinken.

## **1.2 Weiterentwicklung**

Der Fahrplan wird nach dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) durch den Aufgabenträger ständig fortgeschrieben und auf die sich ändernden Verkehrsbedürfnisse abgestimmt. Dazu wird der ÖDA im Rahmen der vergaberechtlichen Grenzen umfangreiche Regelungen zur Anpassung des Fahrplans hinsichtlich Kapazitäten, Zeiten, Fahrwegen und Bedienungsformen enthalten.

In den kommenden Jahren können insbesondere zur Sicherstellung der Schülerbeförderung, zur Abstimmung auf geänderte Fahrpläne der Schiene und angrenzender Linienverkehre benachbarter Kreise Fahrplananpassungen erforderlich werden, die vom Verkehrsunternehmen zwingend umzusetzen sind. Dabei können die Fahrtenangebote auch in einer gegenüber dem heutigen Zustand abweichenden Art und Weise zu Fahrplantabellen bzw. Linien zusammengefasst werden. Im Rahmen des ÖDA erfolgt im Falle von Leistungsanpassungen eine entsprechende Vergütungsanpassung gemäß der dazu abgeschlossen vertraglichen Vereinbarungen.

Im Falle einer eigenwirtschaftlichen Verkehrserbringung würde die Pflicht zur Leistungsänderung auf das verkehrlich Notwendige beschränkt. Dies gilt in Bezug auf veränderte Kapazitätsanforderungen, veränderte zeitliche Anforderungen und veränderte örtliche Anforderungen im Rahmen der Schülerbeförderung, sowie im Falle der Veränderung wichtiger Ab-, Zubringer- und Anschlussverkehre, insbesondere weiterführender, relevanter SPNV-Anschlüsse und angrenzender Linienverkehre anderer Aufgabenträger. Derartige Fahrplananpassungen sind vom Verkehrsunternehmen auch im eigenwirtschaftlichen Falle vollumfänglich umzusetzen und ebenfalls dauerhaft eigenwirtschaftlich zu erbringen. Die hieraus zu tragenden Kalkulationsrisiken liegen für eigenwirtschaftliche Verkehre gemäß den gesetzlichen Vorgaben vollständig beim Verkehrsunternehmen und sind von diesem zu tragen. Im eigenwirtschaftlichen Falle kann das Verkehrsunternehmen jedoch nicht zu Fahrplananpassungen verpflichtet werden, die sich daraus ergeben, dass der

Aufgabenträger im Zuge der Nahverkehrsplanung die Bedienungs- und/oder Qualitätsstandards erhöht oder die Neueinrichtung von Linien fordert.

## 2. Anforderungen hinsichtlich des Tarifs und seiner Weiterentwicklung

Mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag ist als Anforderung für die Beförderungsentgelte die Anwendung des VGN-Tarifses verbunden. VGN-Fahrscheine sind anzuerkennen und ein Verkauf von VGN-Fahrscheinen über elektronische Fahrscheindrucker auf jedem eingesetzten Fahrzeug zu gewährleisten. Bei Fahrten, die mit Kleinbussen durchgeführt werden sowie bei Rufbus- und AST-Leistungen ist ein Fahrscheinverkauf „vom Block“ ausreichend.

Im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg wird die Ausgabe von elektronischen Tickets auf Basis der VDV-Kernapplikation (zunächst durch einzelne Verkehrsunternehmen) angestrebt. Hierfür wird zukünftig gegebenenfalls beim Verkehrsunternehmen die erforderliche Technik einzuführen und einzusetzen sein, mit der diese elektronischen Fahrberechtigungen gemäß VGN-Vorgabe kontrolliert werden können.

Die erzielten Einnahmen sind in der vom VGN festgelegten Form unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen an den Verbund zu melden.

Nähere Auskünfte zu Tarifierung und Einnahmeverteilung sowie zu Fragen der Beteiligung am Verbund und der zu leistenden finanziellen und materiellen Beiträge und der durchzuführenden Erhebungen erteilt der VGN.

Verkehrsverbund Großraum  
Nürnberg GmbH (VGN)  
Rothenburger Str. 9  
90443 Nürnberg

## 3. Anforderungen hinsichtlich der Barrierefreiheit und sonstiger Standards

### 3.1 Grundbedienung mit Fahrzeugen der Kategorie A bzw. B

Mit Ausnahme von ausschließlich an Schultagen eingesetzten Verstärker- und Verdichterbussen dürfen zur Grundbedienung der Linien nur hochwertige 12m-Busse der Kategorie **A** bzw. **B** eingesetzt werden.

Dabei sind als Fahrzeuge der **Kategorie A** ausschließlich **Niederflur-** bzw. **Low-Entry-Fahrzeuge** einzusetzen.

Aufgrund der topografischen Verhältnisse in der Fränkischen Schweiz können **Niederflur-** / **Low-Entry-Fahrzeuge** jedoch nicht auf allen Strecken eingesetzt werden, da eine erhöhte Gefahr des Aufsetzens des Fahrzeuges besteht und gute Winterfahreigenschaften des Fahrzeuges gefordert sind. Zudem erfordern die hohen Reiseweiten und die langen Fahrzeiten in der Schülerbeförderung, dass mit einem erhöhten Sitzplatzanteil operiert werden muss, der bauartbedingt mit niederflurigen Fahrzeugen nicht erreicht werden kann. Daher sind hier auf bestimmten Strecken Fahrzeuge der **Kategorie B** mit einer Flurhöhe von bis zu 860 mm über Straßenniveau vorzusehen. Die Fahrten, auf denen zwingend Fahrzeuge der Ka-

tegorie A bzw. B eingesetzt werden müssen, sind dem Fahrplan zu entnehmen, in dem dies entsprechend gekennzeichnet ist.

Folgende Anforderungen sind von Fahrzeugen der **Kategorien A und B** zu erfüllen:

- 1) Fahrzeugalter max. 10 Jahre, Durchschnittsalter bei Einsatz von Gebrauchtfahrzeugen nicht über 6 Jahre. (Werden zur Betriebsaufnahme alle erforderlichen Fahrzeuge der Kategorien A bzw. B neu beschafft und ausschließlich diese Fahrzeuge eingesetzt, dürfen diese jedoch bis zum Vertragsende genutzt/eingesetzt werden.)
- 2) Bei Einsatz von Gebrauchtfahrzeugen ist mindestens EEV-Abgasnorm, bei Neufahrzeugen Euro-VI-Norm einzuhalten.
- 3) Ausrüstung mit Rollstuhlstellplatz und Hublift / Rampe für die Aufnahme von Rollstühlen bis 350 kg.
- 4) Ausstattung mit leistungsfähiger Heizungs- und Lüftungsanlage;
- 5) Klimatisierung des Fahrgastraumes gemäß VDV-Richtlinie 236/1.
- 6) Beleuchtete oder selbstleuchtende, zentral vom Fahrerarbeitsplatz aus steuerbare, kontraststarke Fahrzielbeschilderung gemäß §33 BOKraft (Mindestanzeigefläche vorne 1680mm breit, Mindestschrifthöhe vorne 240mm).
- 7) Automatische Ansage der nächsten Haltestelle, sowie optische Anzeige der nächsten drei Haltestellen im Fahrzeuginneren (über Tft-Monitore).
- 8) Polstersitze mit einheitlichem Design.
- 9) „Überland-Ausstattung“ für längere Reisezeiten mit folgenden Merkmalen:
  - Mindestlänge Rückenlehnen: 650mm;
  - Gepäckablagen oberhalb der Sitze mindestens auf einer Seite des Ganges zwischen Tür 1 und 2.
- 10) Mindestsitzplatzzahl von 38 Sitzplätzen (ohne Klappsitze) bei Bussen der Kategorie A und von 46 Sitzplätzen (ohne Klappsitze) bei Bussen der Kategorie B. Insgesamt müssen die Fahrzeuge für mindestens 80 Fahrgäste zugelassen sein.
- 11) Bei den zu Vertragsbeginn neu beschafften Fahrzeugen muss das Design den für den VGN-Raum gültigen Vorgaben entsprechen.

Folgende Anforderungen sind von den **Kategorie-A**-Fahrzeugen zusätzlich zu erfüllen:

- a. Fahrzeuge in Niederflur- bzw. Low-Entry-Bauweise mit Stufenfreiheit mindestens zwischen Vordertür und Mitteltür.
- b. Einstiegsverhältnisse und Ausrüstung des Rollstuhlstellplatzes gem. EU-Richtlinie 2001/85/EG Anhang VII bzw. ECE-Norm R107 Anhang 8.

### **3.2 Ergänzende Bedienung durch Fahrzeuge der Kategorie C**

Zusätzlich zur Grundbedienung mit Bussen der Kategorie A oder B auf den Hauptlinien, sind auf den Neben-Linien und zu Spitzenzeiten auch Fahrten im Fahrplan vorgesehen, die überwiegend der Schülerbeförderung dienen und auch mit Bussen der Kategorie C erbracht werden können. Diese Leistungen sind im Fahrplan entsprechend gekennzeichnet.

Fahrzeuge der **Kategorie C** weisen insgesamt nur geringe Fahrleistungen auf, weshalb aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten als Fahrzeuge der Kategorie C auch Gebrauchtfahrzeuge mit **maximal 19 Jahren** Höchstalter und der zum Zeitpunkt der Erstzulassung gültigen Abgasnorm – **mind. jedoch Euro IV** - akzeptiert werden. Auf die Erfüllung der Anforderung zur Klimatisierung der Fahrzeuge wird verzichtet.

Als Fahrzeuge der **Kategorie C** können in der Regel Fahrzeuge mit einer Flurhöhe bis zu 860 mm über Straßenniveau eingesetzt werden. Die Mitnahme von Kinderwagen und Rollatoren ist in geeigneter Weise zu gewährleisten. Niederflrige Fahrzeuge dürfen nur dort eingesetzt werden, wo geeignete Straßenverhältnisse für deren Einsatz vorliegen.

Die Anforderungen nach Ziffer 3.1 Nr. 4, 6, 8, 9 und 10 aus diesem Dokument sind auch von diesen Fahrzeugen zu erfüllen. Die Fahrtzielbeschilderung muss nicht allen Anforderungen gemäß Ziffer 3.1 Nr. 6 dieses Dokuments, aber den Mindestanforderungen gemäß BOKraft genügen. Bzgl. der Ziffer 3.1 Nr. 10 ist die Mindestsitzplatzanforderung für Busse der Kategorie B zu erfüllen, es sei denn die Fahrdauer übersteigt insgesamt nicht den Wert von 20 Minuten. Dann kann auf die Erfüllung der Anforderung gemäß Ziffer 3.1 Nr. verzichtet werden.

### 3.3 Midibusse, Kleinbusse und Großraum-PKW

Die in den Fahrplantabellen in Anlage 3 mit dem Symbol „MB“ gekennzeichneten Kurse können mit Midibussen erbracht werden. Die mit dem Symbol „KB“ gekennzeichneten Fahrten können mit Kleinbussen durchgeführt werden, die mit dem Symbol „VAN“ gekennzeichneten Fahrten mit Großraum-PKW.

Dabei gelten folgende kapazitive Mindestanforderungen:

Kategorie	Fahrzeug	Sitzplätze	Fahrgastplätze insgesamt
MB	Midibus	mind. 18	mind. 25
KB	Kleinbus	mind. 14	mind. 14
VAN	Großraum-PKW	mind. 8	mind. 8

Außerhalb der Spitzenzeiten des Schülerverkehrs können auf eigene Verantwortung des Verkehrsunternehmens statt Fahrzeugen der Kategorie B oder C auch Fahrzeuge der Kategorie MB, KB oder VAN eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass die eingesetzte Kapazität dafür regelmäßig ausreichend ist. Sollten unerwartet doch mehr Fahrgäste als üblich den Kurs benutzen wollen, so ist eine unverzügliche Ersatzbeförderung für die überzähligen Fahrgäste zu gewährleisten. Tritt dieser Fall mehr als viermal pro Jahr auf, so ist vom Verkehrsunternehmen auf dessen eigene Kosten ein entsprechend größeres Fahrzeug einzusetzen.

### 3.4 Betriebsqualität

Im Betrieb sind die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

1. Lieferung von Echtzeitdaten zu allen Linien-Fahrten an DEFAS Bayern.
2. Teilnahme an geeigneten betreiberübergreifenden Anschluss sicherungsverfahren – insbesondere an entsprechenden DEFAS-Diensten oder anderen geeigneten Verfahren.
3. Kurzfristige telefonische Erreichbarkeit im Störfall und dispositive Bereitstellung einer Ersatzbeförderung innerhalb von 30 Minuten.
4. Erfüllung von Mindestanforderungen im Bereich „Sauberkeit & Schadenfreiheit“ der eingesetzten Fahrzeuge.

Zwischen dem fahrplanmäßigen Beginn der ersten Fahrt und dem Abschluss der letzten fahrplanmäßig angebotenen Fahrt, muss die kurzfristige Erreichbarkeit eines verantwortlichen Disponenten oder einer Betriebsleitstelle des Verkehrsunternehmens zum normalen Telefontarif gewährleistet sein. Der Disponent / die Betriebsleitstelle muss vom Verkehrsunternehmen ermächtigt und in der Lage sein, abschließende Entscheidungen zur Beseitigung von Betriebsstörungen bzw. zur Sicherung der Weiterbeförderung der Fahrgäste zu treffen, sowie entsprechende Weisungen an das Fahrpersonal zu geben.

Im öffentlichen Dienstleistungsauftrag sind Regelungen zur Qualitätssicherung vorgesehen, insbesondere zur Fahrzeugqualität, zu Anschluss sicherung, Ersatzbeförderung und Betriebs störungsmanagement und zu Auftreten, Kompetenz und Qualifikation des eingesetzten Fahr-, Vertriebs- und Kontrollpersonals.

Der öffentliche Dienstleistungsvertrag wird auch Maluszahlungen für unzureichende Qualität und/oder Entschädigungen der Fahrgäste umfassen.

### 3.5 Haltestellen

Die gesetzliche Haltestellenausstattung gem. § 32 BOKraft ist erforderlich und entsprechend den im VGN gültigen Standards (vgl. **Anlage 1**) sicher zu stellen. Es ist ein qualifiziertes Haltestellemanagement, inkl. zeitnahe Austausch von Fahrplänen und sonstigen betrieblichen Aushängen, Pflege der Haltestelleneinrichtungen und Austausch beschädigter Haltestelleneinrichtungen, durchzuführen.

#### Anlagen

Anlage 1	Vorgaben zur Haltestellenausstattung
Anlage 2	Vorgaben zur Busgestaltung
Anlage 3	Status quo-Fahrpläne (Mindestangebot)

## **Anlage 1    Vorgaben zur Haltestellenausstattung**

### **1.    Haltestellenausstattung**

- (1) Die zwingend vorzuhaltende Haltestellenausstattung besteht nach § 32 Abs. 2 BOKraft aus den gesetzlich vorgeschriebenen Ausstattungselementen:
  - dem Haltestellenmast in Verbindung mit dem Haltestellenzeichen (Z 224 StVO)
  - Aushangkasten für das Anbringen der Fahrpläne gem. § 40 Abs. 4 PBefG
- (3) Der Aufgabenträger kann in Verbindung mit der jeweiligen Stadt / Gemeinde weitere Serviceeinrichtungen an Haltestellen schaffen (z.B. Wartehallen, Info-Säulen und Vitrinen). Das Verkehrsunternehmen wird nicht mit den Kosten solcher Maßnahmen belastet.

#### **1.1    Haltestellenzeichen**

- (1) Der genaue Standort des Haltestellenzeichens bzw. der Ort dessen Anbringung bestimmt sich nach der verkehrsbehördlichen Anordnung; hiervon darf nur im Einvernehmen mit der Verkehrsbehörde abgewichen werden.
- (2) Das Haltestellenzeichen ist in rechteckiger Form ohne Rahmen auszuführen. Die Gestaltung richtet sich nach den im VGN üblichen Standards, die am Ende dieses Dokuments dargestellt sind.
- (3) Von oben nach unten enthält das Haltestellenzeichen folgende Angaben:
  - Zeichen 224 StVO
  - Haltestellenname
  - Liniennummer und Linienziel
  - VGN-Signet (links neben Liniennummer und Linienziel)

Auf das Logo des betreibenden Verkehrsunternehmens wird auf dem Gebiet des Landkreises Forchheim i.d.R. verzichtet, da an einer Haltestelle verschiedene Unternehmen abfahren können. Das für den betreffenden Linienverkehr verantwortliche Verkehrsunternehmen wird im Aushangplan angegeben.

#### **1.2    Fahrplankästen/Vitrinen**

- (1) Grundsätzlich ist an allen Haltestellen je VGN-Linie ein Aushang im Format DIN A 4 „hoch“ vorzusehen. Wird die Haltestelle von mehreren Linien angefahren, so sind hinreichend große Aushangkästen oder Vitrinen zur Aufnahme der benötigten Anzahl von Linienfahrplänen (Aushangpläne) vorzuhalten. Gegebenenfalls sind mehrere Aushangkästen anzubringen.
- (2) Die Anbringung der Aushangkästen und Vitrinen muss so erfolgen, dass die Lesbarkeit durch die Fahrgäste gegeben ist. Aushangpläne dürfen nicht an schlecht zugänglichen oder schlecht sichtbaren Stellen angebracht sein. Die Aushangpläne dürfen nur in einem Bereich zwischen 0,80 m (bezogen auf die Unterkante des Aushanges) und max. 1,80 m (bezogen auf die Oberkante des Aushangplanes) über dem Fußboden angebracht sein.
- (3) Die Farbe der Aushangkästen ist nach VGN-Standard im Farbton RAL 9016 auszuführen.
- (4) Auf der inneren Rückwand des Fahrplankastens / der Vitrinenfläche ist hinter dem Aushangplan ein Hinweis mit einer Telefonnummer anzubringen, unter welcher das durchführende Verkehrsunternehmen während der gesamten Betriebszeit erreichbar ist. Der Hinweis ist nur dann sichtbar, wenn der Fahrplan fehlen sollte bzw. aus dem Kasten entwendet worden sein sollte. Er ermöglicht in diesem Falle die Kontaktaufnahme des Fahrgastes zum Verkehrsunternehmen per Telefon sowie ein zeitnahes Bekanntwerden des Mangels.

- (5) Die Anbringung von Werbung (mit Ausnahme von VGN- oder ÖPNV-Informationen) an oder in den Aushangkästen bzw. Vitrinen ist nicht zulässig.

## 1.2 Aushangpläne

- (1) Nach VGN-Standard wird für jede VGN-Linie ein eigener Aushangplan erstellt, der die Abfahrtszeiten der Linienfahrten ab der betreffenden Haltestelle nach dem jeweils gültigen Fahrplan wiedergibt.
- (2) Die Abfahrtszeiten werden nach Verkehrstagen (Montag bis Freitag, Samstag, Sonn- und Feiertag) getrennt dargestellt.
- (4) Auf dem Aushangplan wird das durchführende Verkehrsunternehmen und die jeweilige Linien-Nummer sowie der Linienverlauf genannt.
- (5) Auf dem Aushangplan ist deutlich die Notfallnummer anzugeben, unter welcher der zuständige Disponent bzw. die Betriebsleitstelle des durchführenden Verkehrsunternehmens während der gesamten Betriebszeit im Falle von Betriebsstörungen erreichbar ist.
- (6) Der Austausch der Aushangpläne bei Fahrplanwechsel / Fahrplanänderungen an den von ihm bedienten Haltestellen und Linien obliegt dem Verkehrsunternehmen. Die Aktualisierung der Aushangpläne hat mindestens einmal jährlich zum Fahrplanwechsel, bei Fahrplanänderungen während des Jahres zeitnah vor Beginn der Änderung zu erfolgen. Der Austausch sämtlicher Fahrplanaushänge ist an allen vom Verkehrsunternehmen bedienten Haltestellen allerfrühestens 3 Tage vor Ablauf des alten Fahrplanes und allerspätestens 5 Tage nach erstem Gültigkeitstages des neuen Fahrplanes durchzuführen.

## 2. Standards für Haltestellen im VGN





## Anlage 2 Vorgaben zum Busdesign (gültig für Busse der Kat. A und B)

### Busfront

- VGN-Logo in Fahrtrichtung rechts (Ø ca. 15 bis 25 cm – je nach Bustyp/-front)
- Schriftzug „Landkreis Forchheim“
- umlaufender Farbstreifen unten von den Seiten

### Busseite in Fahrtrichtung links

- Unternehmensschriftzug bzw. -logo (unter dem Fahrerfenster)
- VGN-Logo nach dem ersten Radkasten (Ø ca. 80 cm – vom Fenster bis zum Boden)
- Schriftzug „Verkehrsverbund Großraum Nürnberg“ hinter dem VGN-Logo bis zum zweiten Radkasten
- umlaufender Farbstreifen unten (ca. 1/3 des Abstands vom Fenster bis zum Boden)
- hinter dem zweiten Radkasten Logo „Landkreis Forchheim“  
(im Bündel 5<sup>1</sup> Logo „Landkreis Bayreuth“ →)



### Busseite in Fahrtrichtung rechts

- VGN-Logo nach dem ersten Radkasten (Ø ca. 80 cm – vom Fenster bis zum Boden)
- umlaufender Farbstreifen unten (ca. 1/3 des Abstands vom Fenster bis zum Boden)
- hinter dem zweiten Radkasten Logo „Landkreis Forchheim“

### Busrückseite

- umlaufender Farbstreifen von den Seiten
- Logo „Landkreis Forchheim“ (in Bündel 5 zusätzlich auch Logo „Landkreis Bayreuth“)

### Grundfarbe des Fahrzeugs

- Weiß oder Lichtgrau (Empfehlung: Verkehrsweiß RAL 9016)

### Zulässige Farbe für den umlaufenden Farbstreifen:

- Einheitlich im gesamten Linienbündel nach Wahl des Verkehrsunternehmens.

### Prinzipdarstellung:



hinter dem Radkasten 2 das Logo des Landkreises Bayreuth, auf der rechten Seite, das des Landkreises Forchheim vorzusehen. Am Heck sind dann beide Logos anzubringen.

### **Anlage 3    Status quo-Fahrpläne (Mindestangebot)**

Auf den folgenden Seiten werden die Referenzfahrpläne für das Mindestangebot in Form von Tabellenfahrplänen dokumentiert.

Darin enthalten sind auch die zwingend zu beachtenden Vorgaben zum Einsatz von Bustypen = Fahrzeugkategorien (vgl. Ziffern 3.1 / 3.2 dieses Dokuments).